

SATZUNG

der Fachschaft IT
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus-Senftenberg

Fassung vom 25. Januar 2024

Die Fachschaft IT der Brandenburgischen Technischen
Universität Cottbus-Senftenberg gibt sich gemäß § 21 Abs. 3 der
Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom
27. Juni 2013 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
§ 1	Zusammensetzung und Rechte	3
§ 2	Organe	3
§ 3	Verwaltung der Besitztümer	4
II	Fachschaftsvollversammlung	4
§ 4	Allgemeines	4
§ 5	Beschlussfassung	4
§ 6	Einberufung	5
§ 7	Protokollführung	5
§ 8	Fachschaftsratswahlen	6
III	Fachschaftsrat	7
§ 9	Allgemeines	7
§ 10	Mitglieder	8
§ 11	Positionen	9
§ 12	Finanzen	10
§ 13	Sitzungen	10
§ 14	Auflösung	10
§ 15	Ausschluss	10
IV	Ausschüsse	11
§ 16	Allgemeines	11
V	Satzung	11
§ 17	Allgemeines	11
§ 18	Inkrafttreten	11
§ 19	Satzungsänderungen	11
A	Definitionen	I

I Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung und Rechte

(1) Die in den Studiengängen

- Informatik
- Informations- und Medientechnik
- eBusiness
- Cyber Security
- Künstliche Intelligenz
- Künstliche Intelligenz Technologie
- Medizininformatik

an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierten Studierenden bilden zusammen die Fachschaft IT.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft IT hat das Recht:

- a) in den Organen der Fachschaft IT mitzuarbeiten
- b) auf aktives und passives Wahlrecht gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg
- c) in Fragen, die Belange mindestens eines der in [Abs. 1](#) genannten Studiengänge berühren, von Organen der Fachschaft IT gehört zu werden.

§ 2 Organe

(1) Organe der Fachschaft IT sind:

- a) die Fachschaftsvollversammlung
- b) der Fachschaftsrat (im Folgenden auch „FSR IT“)
- c) die Ausschüsse.

(2) Die Tätigkeit in den Organen der Fachschaft IT ist ehrenamtlich.

(3) Die Sitzungen aller Organe der Fachschaft IT sowie ihre Wahlen sind fachschaftsöffentlich.

(4) Soweit gesetzlich, durch Ordnungen der Studierendenschaft oder durch die Satzung der Fachschaft IT nicht anders geregelt, gilt:

- die Beschlussfähigkeit der einzelnen Organe der Fachschaft IT ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend ist
- die Beschlüsse eines Organs werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht-abgegebene Stimmen.
- Schriftliche Beschlussverfahren im durch den Fachschaftsrat vorwiegend genutzten Kommunikationsmedium sind zulässig.

(5) Der Verlauf der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Organe der Fachschaft IT sind schriftlich zu protokollieren. Die Beschlüsse und Protokolle sind fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(6) Beschlüsse der Organe der Fachschaft IT sind sofort gültig.

II Fachschaftsvollversammlung

§ 3 Verwaltung der Besitztümer

- (1) Die Besitztümer der Fachschaft IT werden durch den Fachschaftsrat verwaltet.
- (2) Für den Fall, dass kein Fachschaftsrat im Amt ist, wählt die Fachschaftsvollversammlung eine verantwortliche Person, welche die Besitztümer verwaltet.
- (3) Für den Fall, dass keiner der zugehörigen Studiengänge aus [§ 1, Abs. 1](#) mehr angeboten wird, werden die Besitztümer dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg überschrieben.

II Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist für die Fachschaft IT das höchste beschlussfassende Organ und bildet damit die Legislative. Sie hat insbesondere das Recht auf:
 - a) Wahl des Fachschaftsrats
 - b) Abnahme der Rechenschaftsberichte des Fachschaftsrats sowie berufener Ausschüsse
 - c) Bildung von Ausschüssen
 - d) Wahl von Finanzprüfenden
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen der Fachschaft IT.
- (2) Auf der Fachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft IT rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Fachschaftsrats vor Auflösung bzw. Neuwahl abstimmen. Sollte die Entlastung nicht zu Stande kommen, so bleiben die Mitglieder des alten Fachschaftsrats der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig. Die Fachschaftsvollversammlung hat in diesem Fall erreichbare Nacharbeitungsziele für den alten Fachschaftsrat zu formulieren, die auf einer späteren Fachschaftsvollversammlung geprüft werden müssen. Eine Neuwahl wird hierdurch nicht verhindert.
- (4) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung hat offiziell per E-Mail und mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte, der Sitzungstermin sowie der Sitzungsraum beizulegen.
- (5) Beschlussgegenstände sind der offiziellen Einladung zur Fachschaftsvollversammlung beizulegen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft IT anwesend sind.

II Fachschaftsvollversammlung

- (2) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Termin wird unter den Anwesenden der nicht beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung abgestimmt.
- (3) Geschäfte, die der Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung bedürfen, können vom Fachschaftsrat ausnahmsweise in eigener Verantwortung vollzogen werden, wenn nach erfolgter ordnungsgemäßer Einladung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, die Geschäfte aber zeitlich eine Neueinberufung der Fachschaftsvollversammlung nicht zulassen.

§ 6 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen:
 - auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft IT
 - auf Verlangen des Fachschaftsrats
 - zum Zwecke von Urabstimmungen.

§ 7 Protokollführung

- (1) Für die Protokollführung der Fachschaftsvollversammlung wird eine Person durch den Fachschaftsrat, ein Mitglied der Fachschaft IT oder die Wahlleitung vorgeschlagen. Vorgeschlagene Personen können ihre Aufstellung zur Wahl verweigern.
- (2) Die protokollführende Person gilt als durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt (sogenannte stille Wahl), wenn auf der Fachschaftsvollversammlung nicht wenigstens eine weitere Person vorgeschlagen wird. Andernfalls wird die protokollführende Person aus den Vorgeschlagenen offen mittels Handzeichen in relativer Mehrheit gewählt.
- (3) Die protokollführende Person ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit des Protokolls verantwortlich.
- (4) Das Protokoll hat die Fachschaftsvollversammlung inhaltlich vollumfänglich und verständlich zu erfassen. Folgende Informationen müssen zumindest im Protokoll vorzufinden sein:
 - Ort, Datum, Start- und Endzeitpunkt der Fachschaftsvollversammlung
 - Beschlussfähigkeit sowie Anzahl der teilnehmenden Fachschaftsmitglieder und Gäste
 - Sinngemäße Wiedergabe wesentlicher Berichte des Fachschaftsrats und Redebeiträge
 - Vermerke auf sich ändernde Beschlussfähigkeit während der Fachschaftsvollversammlung
 - Sofern eine Fachschaftsratswahl auf der Fachschaftsvollversammlung stattgefunden hat, Ergebnisse der einzelnen Wahldurchläufe mit Anzahl Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen je Person.
- (5) Sofern auf der Fachschaftsvollversammlung vorgestellt, sind Rechenschafts- und Finanzberichte dem Protokoll beizufügen. Wurde eine Fachschaftsratswahl auf der Fachschaftsvollversammlung durchgeführt, so sind die ausgefüllten Stimmzettel nach Wahldurchlauf

II Fachschaftsvollversammlung

sortiert dem Protokoll beizufügen. Ist dies nicht möglich, beispielsweise bei einer Online-Wahl, so kann vom Beifügen der Stimmzettel zum Protokoll abgesehen werden.

- (6) Ein weiteres Mitglied der Fachschaft IT, das an der Fachschaftsvollversammlung teilnahm, sollte das Protokoll möglichst auf inhaltliche Korrektheit im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung überprüfen (Vier-Augen-Prinzip).
- (7) Das Protokoll muss von der protokollführenden Person unterschrieben und durch den Fachschaftsrat geeignet aufbewahrt werden.

§ 8 Fachschaftsratswahlen

- (1) Der Fachschaftsrat lädt zu den Fachschaftsratswahlen auf der Fachschaftsvollversammlung mindestens 14 Tage im Voraus in Form einer Wahlbekanntmachung ein.
- (2) Mitglieder der Fachschaft IT haben bis einen Tag vor der Fachschaftsratswahl Zeit, sich zur Kandidatur aufzustellen. Dies geschieht durch einen Antrag an den momentan amtierenden Fachschaftsrat IT. Der Antrag beinhaltet mindestens Name, Vorname, Fachsemester und Studiengang.
- (3) Die Größe des zu wählenden Fachschaftsrats wird auf der Fachschaftsvollversammlung bestimmt. Der bestehende Fachschaftsrat macht hierfür einen Vorschlag bezüglich der Mitgliederzahl des neuen Fachschaftsrats, über den die Fachschaftsvollversammlung offen in einfacher Mehrheit entscheidet. Sollte der Vorschlag nicht beschlossen werden, so ist ein neuer Vorschlag zu unterbreiten, über den erneut entschieden wird.
- (4) Auf der Fachschaftsvollversammlung wird eine Wahlleitung bestehend aus mindestens einem, möglichst zwei Mitgliedern der Fachschaft IT, welche *nicht* kandidieren, vorgeschlagen. Vorgeschlagene Personen können ihre Aufstellung zur Wahl verweigern.
- (5) Die Wahlleitung gilt als durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt (sogenannte stille Wahl), wenn auf der Fachschaftsvollversammlung nicht mehr als zwei Mitglieder der Fachschaft IT für die Rolle der Wahlleitung vorgeschlagen werden. Andernfalls wird die Wahlleitung aus den Vorgeschlagenen offen mittels Handzeichen in relativer Mehrheit gewählt.
- (6) Die Wahlleitung leitet die Wahl nach den in der Wahlordnung der Studierendenschaft definierten Grundsätzen.
- (7) Die Fachschaftsratswahlen sind geheim und fungieren nach dem Prinzip der Urnenwahl.
- (8) Jedes Mitglied der Fachschaftsvollversammlung stimmt für jede kandidierende Person mit Ja, Nein oder Enthaltung. Wird für eine kandidierende Person keine Stimme abgegeben, so wird dies als Enthaltung für diese gezählt.
- (9) Die bereinigten Stimmen einer kandidierenden Person errechnen sich aus der Differenz zwischen den Ja- und Nein-Stimmen die sie auf sich vereinigt.

III Fachschaftsrat

- (10) Die bereinigten Stimmen aller kandidierenden Personen werden aufsteigend sortiert. Die Sitze im Fachschaftsrat werden an diejenigen Kandidierenden vergeben, welche die meisten bereinigten Stimmen und dabei mindestens eine bereinigte Stimme haben.
- (11) Bei Stimmgleichheit und zu wenig verfügbaren Plätzen im Fachschaftsrat entscheidet die Vollversammlung per offener Abstimmung ob der Fachschaftsrat um die nötigen Plätze vergrößert werden soll. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der gleichen Stimmenanzahl durchzuführen.
- (12) Gibt es weniger Kandidierende mit mindestens einer bereinigten Stimmen als es offene Sitze im Fachschaftsrat gibt, und sind mindestens $\frac{2}{3}$ der offenen Sitze bereits belegt, so endet die Fachschaftsratswahl und die unbesetzten Sitze verwaissen.
- (13) Endet die Wahl des Fachschaftsrats, ohne, dass $\frac{2}{3}$ der Sitze besetzt wurden oder ohne, dass mindestens vier Personen in den Fachschaftsrat gewählt wurden, so werden weitere Wahldurchgänge zwischen den übrigen Kandidierenden durchgeführt, bis mindestens vier Mitglieder in den Fachschaftsrat gewählt wurden. Vor jedem dieser Wahldurchgänge sind Spontankandidaturen aus der Fachschaftsvollversammlung zulässig.

III Fachschaftsrat

§ 9 Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaft IT und ist der Fachschaftsvollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Des Weiteren ist er dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg rechenschaftspflichtig und muss sich an dessen Beschlüsse halten.
- (2) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Fachschaft IT nach innen und außen.
- (3) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Haushaltsjahres ist eine Neuwahl des Fachschaftsrats gemäß der Bestimmungen aus § 8 durchzuführen. Das Haushaltsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.
- (4) Der Fachschaftsrat unterliegt keinem politischen und weltanschaulichen Standpunkt. Er ist keiner Organisation oder Partei verpflichtet.
- (5) Der Fachschaftsrat beruft Fachschaftsvollversammlungen zum Zwecke von Urabstimmungen, Satzungsänderungen, Wahlen und zur Information der Fachschaft IT ein. Dabei ist er für die Leitung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich.
- (6) Der Fachschaftsrat schlägt Mitglieder der Fachschaft IT für die Wahlen in die Prüfungsausschüsse der Studiengänge vor und teilt diese dem Fakultätsrat, vertreten durch das Dekanat der Fakultät 1, mit.

III Fachschaftsrat

§ 10 Mitglieder

- (1) Nur Mitglieder der Fachschaft IT können Mitglied im Fachschaftsrat werden.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Mitglieder eines jeden der in [§ 1, Abs. 1](#) genannten Studiengänge im Fachschaftsrat vertreten sind.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Hierzu zählen insbesondere vertrauliche und personenbezogene Angelegenheiten. Sie handeln uneigennützig und unparteiisch.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sollen sich möglichst zu Beginn ihrer Mitgliedschaft im Fachschaftsrat mit dieser Satzung vertraut machen.

§ 11 Positionen

- (1) Der Fachschaftsrat tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen. Bei der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrats werden mindestens folgende Posten besetzt:
 - Vorsitz sowie dessen Stellvertretung
 - Finanzreferat sowie dessen Stellvertretung
 - Protokollführung.
- (2) Es sollte möglichst Vertretungen für jeden der in § 1, Abs. 1 genannten Studiengänge geben. Die Rolle dieser Repräsentanten besteht darin, als verbindliche Sprachrohre und Botschafter ihrer jeweiligen Studiengänge zu fungieren.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Fachschaftsrat per Beschluss auch ein generelles Mitglied der Fachschaft IT zur Vertretung ernennen. Hierfür ist eine vorherige Nominierung durch ein Mitglied des Studiengangs, für den die Vertretung ernannt werden soll, notwendig. Die nominierte Person muss einer Ernennung zuvor zustimmen. Sofern es mehrere Nominierungen gibt, sind vom Fachschaftsrat geeignete Mittel zur Entscheidungsfindung einzusetzen.
- (4) Der Vorsitz und das Finanzreferat sowie deren Stellvertretungen sind von verschiedenen Personen zu besetzen.
- (5) Weitere Posten können durch den Fachschaftsrat beschlossen werden und sind nach Bedarf zu besetzen.
- (6) Alle Posten können auf mündlichen Antrag in Sitzungen des Fachschaftsrats neu gewählt werden.
- (7) Es ist wünschenswert, dass die Posten Vorsitz und Finanzreferat, sowie deren Stellvertretung, während des Amtsjahres nicht neu besetzt werden.
- (8) Der Vorsitz vertritt den Fachschaftsrat nach außen und ist unterschreibungsberechtigt.
- (9) Das Finanzreferat verwaltet den Haushalt der Fachschaft IT und führt die finanzielle Rechenschaft gegenüber dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg durch. Es ist zur sachgemäßen Verwendung studentischer Mittel verpflichtet. Insbesondere können Einzelanschaffungen über einem Betrag von 50€ nur auf Beschluss des Fachschaftsrats getätigt werden.
- (10) Die Protokollführung protokolliert die Sitzungen des Fachschaftsrats. Protokolle sollten wenigstens Sitzungsdatum, -beginn und -ende sowie die Namen der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder enthalten. Es muss die wesentlichen Inhalte der Berichte und Diskussionen widerspiegeln. Beschlüsse sind mit den Anzahlen der Ja/Nein Stimmen sowie Enthaltungen zu protokollieren.
- (11) Bei Verhinderung oder Zustimmung der hauptverantwortlichen Besetzung einer Position ist die zugehörige Stellvertretung berechtigt, deren Angelegenheiten mit den selben Rechten und Pflichten zu regeln.

III Fachschaftsrat

§ 12 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat erstellt einen Finanzplan, der vom Fachschaftsrat sowie vom Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg bestätigt werden muss und am Ende des Haushaltsjahres abzurechnen ist. Näheres regelt die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Für die Erstellung des Finanzplans sowie weitere Finanzangelegenheiten ist das Finanzreferat zuständig. Es ist dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig und unterliegt dessen Vetorecht.

§ 13 Sitzungen

- (1) In der Regel leitet der Vorsitz die Sitzungen und erteilt das Wort.
- (2) Sitzungen sollten möglichst regelmäßig durchgeführt werden.
- (3) Mitglieder der Fachschaft IT sollten in geeigneter Weise über den Ort und Termin kommender Fachschaftsratssitzungen informiert werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Fachschaftsrat wird aufgelöst
 - durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 - auf Beschluss des Fachschaftsrats mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Im Falle einer solchen vorzeitigen Auflösung sind innerhalb von vier Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Sollte die Auflösung durch die Fachschaftsvollversammlung beschlossen worden sein, so können die Neuwahlen auch von Mitgliedern der Fachschaft IT organisiert werden.

§ 15 Ausschluss

- (1) Fachschaftsratsmitglieder können aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden durch
 - Exmatrikulation
 - Studiengangswechsel in Studiengänge, die nicht zur Fachschaft IT gehören
 - Abwahl durch die Fachschaftsvollversammlung
 - Abwahl durch den Fachschaftsrat nach eigenem Antrag.
 - Abwahl durch den Fachschaftsrat in $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gesamten Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen. Hierzu zählt beispielsweise das mehrmalige Fernbleiben von Sitzungen unter Bedrohung der Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats.

IV Ausschüsse

§ 16 Allgemeines

- (1) Ausschüsse können durch die Fachschaftsvollversammlung bzw. durch den Fachschaftsrat berufen werden.
- (2) Jeder Ausschuss ist gegenüber dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Aufgabenbereich eines jeden Ausschusses muss klar definiert sein. Ein Ausschuss ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Fachschaftsrats oder der Fachschaftsvollversammlung außerhalb seines Aufgabenbereichs zu agieren.
- (4) Ein Ausschuss kann Mittel beim Fachschaftsrat beantragen.

V Satzung

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Satzung in ihrer geltenden Form muss jederzeit einsehbar sein.
- (2) Der Fachschaftsrat verpflichtet sich, die Satzung einmal pro Amtszeit auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls erarbeitete Verbesserungsvorschläge der Fachschaftsvollversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (3) Die Satzung und Änderungen dieser Satzung sind dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg anzuzeigen.
- (4) Die Deutsche Fassung dieser Satzung ist bindend. Dies gilt nicht für etwaige Übersetzungen dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird durch die Fachschaftsvollversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie tritt nach Beschluss sofort in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Fachschaft IT sowie Satzungen der in § 1, Abs. 1 genannten Studiengänge außer Kraft.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann vom Fachschaftsrat oder von jedem Mitglied der Fachschaft IT eingereicht werden. Ein Antrag auf eine Änderung der Satzung muss spätestens 14 Tage vor der Fachschaftsvollversammlung schriftlich beim Fachschaftsrat eingereicht werden. Der Antrag muss die gewünschte Änderung wortwörtlich enthalten.

V Satzung

- (2) Die Satzung kann nur auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden. Eine Änderung ist rechtskräftig, wenn sie mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Kleinere Anpassungen des Änderungsvorschlags, wie beispielsweise Formulierungsänderungen, sind in Diskussion mit der Fachschaftsvollversammlung möglich. Bei Ablehnung bzw. größeren Unstimmigkeiten, welche die Aussagen des Änderungsvorschlags betreffen, kann der Antrag überarbeitet bei einer nächsten Fachschaftsvollversammlung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Eine Satzungsänderung muss wortwörtlich der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung beigelegt werden. Ist der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt, muss er schnellstmöglich der Einladung nachgereicht werden.

V Satzung

- (4) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen in einer Form bekanntgemacht werden, aus der die Änderungs-, Streichungs- oder Ergänzungsvorschläge leicht ersichtlich hervorgehen. Es muss insbesondere
- der volle Wortlaut der zu ändernden aktuell gültigen Satzung und
 - der volle Wortlaut der vorgeschlagenen geänderten Satzung
- zu erkennen sein.
- (5) Eine Veröffentlichung dieser Satzung in anderer Form, aber gleichem Wortlaut stellt keine Satzungsänderung dar.

Anhang

A Definitionen

Einfache Mehrheit Eine *einfache Mehrheit* liegt vor, wenn einer Sache mehr Ja- als Nein-Stimmen zukommen.

$\frac{2}{3}$ -Mehrheit Eine *$\frac{2}{3}$ -Mehrheit* liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden zu einer Sache mit Ja stimmen.

Relative Mehrheit Eine *relative Mehrheit* kommt bei einer Personenwahl derjenigen Person zu, die unter allen Kandidierenden die meisten Ja-Stimmen in sich vereint.